

21.10.94

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bewertung der Sachbezüge

A. Zielsetzung

Bewertung der Sachbezüge Verpflegung und Unterkunft in der Sozialversicherung für das Jahr 1995

B. Lösung

Der bisher einheitliche Sachbezugswert wird zur besseren Anpassung an die unterschiedliche Preisentwicklung durch jeweils gesonderte Werte für Verpflegung und Unterkunft ersetzt. Der Wert für freie Verpflegung wird um 9,60 DM auf 339 DM und der Wert für freie Unterkunft in den alten Bundesländern um 34,40 DM auf 315 DM, in den neuen Bundesländern um 4,40 DM auf 180 DM erhöht. Bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers und bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wird ein Abschlag in Höhe von 15 v.H. des Wertes für freie Unterkunft eingeführt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Neufassung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 968/94

21.10.94

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bewertung der Sachbezüge

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 20. Oktober 1994

021 (311) - 810 00 - Sa 25/94

An den
Präsidenten des Bundesrates

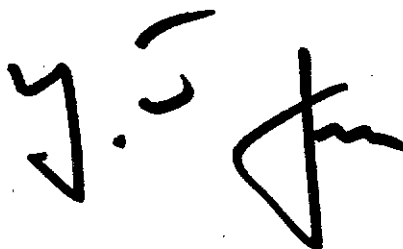
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bewertung der Sachbezüge

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, likely representing the official signature of the Federal Chancellor.

Verordnung zur Bewertung der Sachbezüge

Vom1994

Auf Grund des

- § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und - in Verbindung mit dieser Vorschrift - auf Grund des § 173a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 2 § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, und nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes,
- § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890)

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung
für das Kalenderjahr 1995
(Sachbezugsverordnung 1995 - SachBezV 1995)

§ 1

Freie Verpflegung

(1) Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 339 Deutsche Mark festgesetzt. Wird Verpflegung teilweise zur Verfügung gestellt, sind

für Frühstück	75 Deutsche Mark,
für Mittagessen	132 Deutsche Mark,
für Abendessen	132 Deutsche Mark

anzusetzen.

(2) Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte für

jeden volljährigen Familienangehörigen	um 80 vom Hundert,
jedes Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	um 30 vom Hundert und
jedes Kind nach Vollendung des 6. Lebensjahres	um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Erhöhungswerte nach Satz 1 für Verpflegung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Absatz 1 zugrunde zu legen. Die Vomhundertsätze des Absatzes 2 sind auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt. Der sich nach dem letzten Berechnungsschritt ergebende Betrag ist auf 10 Deutsche Pfennig nach oben zu runden. Bei Mahlzeiten, deren Abgabe nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal besteuert wird, ist der Tageswert auf 10 Deutsche Pfennig nach oben zu runden.

§ 2

Unterkunft und Wohnung

Wird als Sachbezug eine Unterkunft oder eine Wohnung zur Verfügung gestellt, bestimmt sich ihr Wert nach den §§ 3 bis 5.

§ 3

Freie Unterkunft

(1) Der Wert einer Unterkunft beträgt monatlich 315 Deutsche Mark. Stellt der Arbeitgeber keine Heizung zur Verfügung, vermindert sich der Wert der Unterkunft in jedem Monat des Kalenderjahres um 24 Deutsche Mark.

(2) Der Wert der Unterkunft nach Absatz 1 vermindert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 vom Hundert,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 vom Hundert und
3. bei der Belegung
 - mit zwei Beschäftigten um 40 vom Hundert,
 - mit drei Beschäftigten um 50 vom Hundert,
 - mit mehr als drei Beschäftigten um 60 vom Hundert.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 4

Freie Wohnung

(1) Eine Wohnung ist mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 5 Deutsche Mark je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 4 Deutsche Mark je Quadratmeter monatlich bewertet werden. Bestehen gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind die durch diese Beschränkungen festgelegten Mietpreise als Werte anzusetzen. Dies gilt auch für die vertraglichen Mietpreisbeschränkungen im sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen Förderrichtlinien des Landes für den betreffenden Förderjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen vorgesehen sind.

(2) Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5

Verbilligte Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung

Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach den §§ 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

§ 6

Sonstige Sachbezüge

(1) Werden Sachbezüge, die nicht von den §§ 1 bis 4 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen. Sind auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. Findet § 8 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von den §§ 1 bis 4 erfaßt werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert nach Absatz 1 anzusetzen.

(3) Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 150 Deutsche Mark, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält.

§ 7

Übergangsvorschrift

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet ist

1. abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunft mit 180 Deutsche Mark,
2. abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 die Wohnung mit 3,50 Deutsche Mark je Quadratmeter, bei einfacher Ausstattung mit 3 Deutsche Mark je Quadratmeter zu bewerten.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 vermindert sich für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende der Wert der Verpflegung um 10 vom Hundert. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 2 beträgt der Abschlag 25 vom Hundert, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 nicht vorliegen.

(3) Für eine Wohnung im Sinne des § 4, die im Jahre 1994 nach § 1 Abs. 1 und 2 der Sachbezugsverordnung 1994 bewertet worden ist, ist der Wert nach § 3 Abs. 1 anzusetzen; § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt. Bei einer Wohnung im Sinne des § 4, für die im Jahre 1994 ein Wert nach § 1 Abs. 5 Satz 3 der Sachbezugsverordnung 1994 angesetzt worden ist, ist dieser Wert um 10 vom Hundert zu erhöhen.

Artikel 2

Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

Die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2177) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter "§ 8 des Lohnfortzahlungsgesetzes" durch die Wörter "§ 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 und in § 3a wird jeweils die Angabe "§ 3 Abs. 3" durch die Angabe "§ 6 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

§ 3 Abs. 1 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

"Die Bewertung von Einkünften, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Verpflegung, Heizung und sonstige Sachbezüge), richtet sich nach der Sachbezugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung; freie Beleuchtung ist nicht zu bewerten. Für die Bewertung der freien Wohnung gilt § 3 der Sachbezugsverordnung; § 4 der Sachbezugsverordnung bleibt unberücksichtigt. Die nach den Sätzen 1 und 2 festgelegten Werte sind jeweils in der Zeit vom 1. Juli des Geltungsjahres der Sachbezugsverordnung bis zum 30. Juni des Folgejahres maßgebend."

2. In Satz 4 wird das Wort "Sachbezugsverordnung" durch die Wörter "in diesen Zeiträumen gültigen Sachbezugsverordnungen" ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 3 dieser Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV und § 173a AFG wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung, insbesondere zur Vereinfachung des Beitragseinzugs den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen.

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge, richtet sich deren Wert nach der Sachbezugsverordnung. Grundlage für die festzusetzenden Werte bildet der jeweilige tatsächliche Verkehrswert. Hierfür maßgebend ist der Betrag, den der einzelne durchschnittlich aufwenden müßte, wenn er sich die vom Arbeitgeber bereitgestellten Sachbezüge aus Bareinkünften auf dem Markt selbst beschaffen würde. Der Aufwand, den der Arbeitgeber im Einzelfall für das Beschaffen oder Bereitstellen der dem Arbeitnehmer überlassenen Sachbezüge betreiben muß, ist insoweit unerheblich.

Mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Werten werden Sachbezüge in die Berechnung der Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung einbezogen. Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Die Verbindlichkeit der Werte der Sachbezugsverordnung auch für das Steuerrecht folgt aus § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes.

Durch die vorliegende Verordnung erfolgt insofern eine Neuregelung, als der einheitliche freie Kost und Wohnung umfassende Sachbezugswert und die Aufteilung nach Vorhunderdsätzen aufgegeben werden. Künftig wird zwischen Unterkunft und Wohnung unterschieden. Dabei wird der Begriff der Wohnung für in sich geschlossene Einheiten von Räumen verwandt, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, mit der Folge, daß dieser Sachbezug nach dem ortsüblichen Mietpreis bewertet wird. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, handelt es sich um Unterkünfte, für die ein amtlicher Sachbezugswert bestimmt wird. Für die freie Verpflegung - bisher Kost - wird ein gesonderter Wert festgesetzt. Die Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung sind Durchschnittswerte. Da allen Besonderheiten des Einzelfalls nicht Rechnung getragen werden kann, ist im Interesse eines vereinfachten Beitragseinzugs eine Pauschalierung unumgänglich.

Die Neuregelung erlaubt es, künftig unterschiedlichen Preisentwicklungen bei Nahrungsmitteln einerseits und Mieten andererseits besser Rechnung zu tragen. Durch die Unterscheidung von Unterkunft und Wohnung wird außerdem der Gedanke des § 1 Abs. 5 der geltenden Sachbezugsverordnung besser verwirklicht, daß für "vollständige" Wohnungen der ortsübliche Mietpreis maßgebend sein soll. Bisher ist die Bewertung nach dem ortsüblichen Mietpreis formal von der Zahl der ebenfalls zur Verfügung gestellten Mahlzeiten abhängig; diese unbefriedigende Verknüpfung wird aufgegeben. Soweit für "vollständige" Wohnungen bisher der amtliche Sachbezugswert angesetzt worden ist, erfolgt die Umstellung auf den ortsüblichen Mietpreis erst im Jahre 1996.

Der bisherige Wert für freie Verpflegung wird fortgeschrieben. Eine Anpassung an den sich aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes (EVS) errechneten höheren Wert ist zur Vermeidung eines übermäßigen Anstiegs gegenüber dem Vorjahr zurückgestellt worden und soll in den nächsten Jahren schrittweise erfolgen. Für den Sachbezug der freien Unterkunft wird auf der Basis der Werte der EVS 1993 über die Aufwendungen von Untermietern für die Miete eines Zimmers ein neuer Wert bestimmt.

Die festgesetzten Sachbezugswerte bezogen sich ursprünglich auf die Beschäftigten, die zur Haus- und Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers eine Verbindung hatten. Ein solches Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist, wenn man vom Bereich der Landwirtschaft absieht, heute nicht mehr die Regel. Da dem Sachbezugswert für freie Unterkunft der Preis für das Zimmer eines Untermieters zugrunde liegt, ist es gerechtfertigt, bei der Eingliederung in den Haushalt des Arbeitgebers und bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, die mit erheblichen persönlichen Einschränkungen verbunden sind, einen Abschlag vorzunehmen.

Ein Abschlag für Jugendliche und Auszubildende ist grundsätzlich nur noch für freie Unterkunft vorgesehen. Für Mahlzeiten ist dagegen eine sachliche Rechtfertigung für einen Abschlag nicht ersichtlich. Allerdings soll die Umstellung in mehreren Schritten erfolgen, um einen übermäßigen Anstieg des Sachbezugswertes zu vermeiden.

In den neuen Bundesländern gilt weiterhin ein besonderer Wert für freie Unterkunft, da hier das durchschnittliche Mietniveau noch unter dem der alten Bundesländer liegt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1

Zu Absatz 1

Wie bisher wird für den Sachbezug der freien Verpflegung im gesamten Bundesgebiet unter Fortschreibung des für das Jahr 1994 geltenden Wertes ein einheitlicher DM-Wert festgesetzt. Die Aufteilung auf Frühstück, Mittag- und Abendessen entspricht dem sich aus § 1 Abs. 2 SachBezV 1994 ergebenden Verhältnis.

Die Verminderung des Sachbezugswertes für Jugendliche und Auszubildende ist nur hinsichtlich der Unterkunft gerechtfertigt. Ein niedrigerer Wert für Mahlzeiten läßt sich nicht begründen. Der Sachbezugswert spiegelt den durchschnittlichen Aufwand wider, den der einzelne zu erbringen hätte, wenn er sich die Mahlzeiten selbst beschaffen würde. Personen dieser Altersgruppe müssen jedoch erfahrungsgemäß nicht weniger für ihre Verpflegung aufwenden als Erwachsene. Deshalb soll künftig der Abschlag entfallen. Allerdings sollen die Auswirkungen dieser Änderung auf die Betroffenen dadurch gemildert werden, daß im Wege einer Übergangsregelung der bisherige Abschlag schrittweise " abgeschmolzen " wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen dem Beschäftigten auch für seine Familienangehörigen freie Verpflegung gewährt wird. Sie entspricht im wesentlichen § 1 Abs. 4 SachBezV 1994.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Berechnung für freie Verpflegung für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat. Sie entspricht § 1 Abs. 6 SachBezV 1994.

Zu § 2

Der bisherige Begriff der freien Wohnung umfaßt sowohl den der Wohnung im Sinne dieser Neuregelung als auch den neuen Begriff der Unterkunft.

Eine Wohnung im Sinne des § 4 ist eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, daß eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach stellt z. B. ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, nicht dagegen ein Wohnraum bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche.

Die Definition des Wohnungsbegriffs im Text der Verordnung wurde insbesondere im Hinblick auf die im Wohnungs- und Wohnungsbaurecht geplante gesetzliche Definition zurückgestellt.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Auf die Ausführungen unter "Allgemeines" wird verwiesen. Die einem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte freie Unterkunft ist von Art und Größe her mit dem beheizbaren Zimmer eines Untermieters vergleichbar. Als Maßstab der Bewertung ist deshalb der für ein solches Zimmer einschließlich Heizung im Durchschnitt zu zahlende Preis genommen worden, der auf der Grundlage der EVS 1993 ermittelt und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Erhöhung der Mietpreise aktualisiert wurde. Der Wert für die Unterkunft schließt auch die bisher besonders bewertete Beleuchtung ein.

Da die ganzjährigen durchschnittlichen Heizkosten in den Wert der freien Unterkunft eingerechnet sind, kann ein Abschlag nach Satz 2 nur dann erfolgen, wenn die Unterkunft überhaupt nicht beheizt wird oder der Beschäftigte selbst die Heizkosten trägt.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Für diejenigen Beschäftigten, die in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen worden sind und dort auch in der Regel voll verpflegt werden, wird ein Abschlag von 15 v.H. auf den Wert der freien Unterkunft eingeführt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das Leben im Haushalt des Arbeitgebers im Gegensatz zur separaten Unterkunft häufig mit Einschränkungen der Privatsphäre verbunden ist (s. auch unter Allgemeines). Ähnliches gilt für Beschäftigte in Gemeinschaftsunterkünften, weil sie z.B. nur unter Einschränkungen Besuch empfangen können und Gemeinschaftseinrichtungen benutzen müssen; deshalb ist in diesen Fällen ebenfalls ein Abschlag angebracht.

Zu Nummer 2

Da für Jugendliche und Auszubildende vielfach einfachere Unterkünfte bereit gestellt werden, vermindert sich der Sachbezugswert um 15 v.H. Weil die Bezeichnung Praktikant für eine Vielzahl der verschiedensten Betätigungen gebraucht wird, sind Praktikanten nur unter den Begriff des Auszubildenden einzuordnen, wenn sie eine breit angelegte berufliche Grundausbildung im Sinne des § 1 Berufsbildungsgesetz erhalten, die die für die Ausübung einer qualifizierten Berufstätigkeit notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem geordneten Ausbildungsgang vermittelt.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 1 Abs. 3 der SachBezV 1994.

Erfüllt ein Beschäftigter die Voraussetzungen mehrerer Nummern des Absatzes 2, sind die Vomhundertsätze zu addieren.

Zu Absatz 3

Bei kürzeren Zeiträumen als einem Monat gilt die Berechnungsvorschrift für freie Verpflegung entsprechend.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält im wesentlichen die Regelung des § 1 Abs. 5 der SachBezV 1994 sowie eine Ergänzung hinsichtlich der Wohnungen mit Mietpreisbeschränkungen. Künftig soll für alle "vollständigen" Wohnungen der ortsübliche Mietpreis angesetzt werden. Soweit bisher eine solche Wohnung mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet worden ist, erfolgt die Umstellung jedoch erst im Jahre 1996. Für das Jahr 1995 gilt insoweit die Übergangsregelung des § 7 Abs. 3

Beeinträchtigungen, die sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergeben, sind z.B. die schwierige Erreichbarkeit auf dem Werkgelände, Geräusche durch den Werkverkehr, betriebsspezifische Geruchsbelästigungen.

Die Regelung des § 1 Abs. 5 Satz 3 der SachBezV 1994 ist im wesentlichen beibehalten und aktualisiert worden (Absatz 1 Satz 2). Es handelt sich um eine die Bewertung erleichternde eng begrenzte Ausnahmeregelung, mit der die Grundregelung des Absatzes 1 Satz 1 nicht unterlaufen werden darf. Sie kommt insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich in Betracht, wenn vergleichbare Mietpreise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. Die Quadratmeterpreise werden künftig der Mietpreisentwicklung angepaßt.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die im wesentlichen unveränderte Regelung des § 2 der SachBezV 1994. Sie ist unabhängig davon anzuwenden, ob die verbilligten Sachbezüge im gesamten oder einzeln gewährt werden.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält die unveränderte Regelung des § 3 der SachBezV 1994.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Auf die Ausführungen unter "Allgemeines" wird verwiesen. Der Wert für freie Unterkunft schließt die Kosten für Heizung und Beleuchtung ein.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die Übergangsregelung in bezug auf den Sachbezugswert "Verpflegung" für Jugendliche und Auszubildende (s. unter Allgemeines). Bei Jugendlichen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 nicht erfüllen, würde sich der Sachbezugswert für Unterkunft und Verpflegung wegen der Verminderung des Abschlags für die Mahlzeiten und der Neufestsetzung des Wertes für freie Unterkunft insgesamt überproportional erhöhen; deshalb wird bei diesen Jugendlichen der Abschlag nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 übergangsweise auf 25 v.H. angehoben. Die Abschläge sollen in den kommenden Jahren abgeschmolzen werden.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um nur für das Jahr 1995 geltende Übergangsvorschriften für Wohnungen, die nach bisherigem Recht noch nicht nach dem ortsüblichen Mietpreis bewertet worden sind. Wird einem Beschäftigten neben einer Wohnung im Sinne des § 4 auch volle Verpflegung (nicht nur ein Kantinenessen) zur Verfügung gestellt, ist bisher für die Wohnung der amtliche Sachbezugswert anzusetzen. Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, ist die Wohnung nach § 1 Abs. 5 Satz 3 SachBezV 1994 mit einem Quadratmeterpreis, mindestens jedoch mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Um die Umstellung zu erleichtern, soll in diesen Fällen der ortsübliche Mietpreis erst im Jahre 1996 zugrunde gelegt werden. Für das Jahr 1995 bleibt es bei der bisherigen Bewertung, wobei lediglich die Werte des Jahres 1994 angehoben werden. Weil die Anwendung des § 1 Abs. 5 Satz 3 der SachBezV 1994 häufig zu einer Unterbewertung geführt hat, ist in diesen Fällen eine Erhöhung um 10 v.H. vorgenommen worden. Wohnungen, die im Jahre 1995 erstmals einem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden, sind nach dem ortsüblichen Mietpreis zu bewerten.

Zu Artikel 2

Redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 3

Bei den einkommensabhängigen Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts wird der Pauschbetrag für die freie Unterkunft (§ 3 SachBezV 1995) als Bewertungsmaßstab für die freie Wohnung im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts bestimmt. Dies erscheint im Hinblick auf Sinn und Zweck der Leistung des sozialen Entschädigungsrechts sinnvoll und

geboten und trägt auch der Interessenlage der Betroffenen Rechnung, denn bei der Ausgleichsrente geht es um die Anrechnung von Einkünften, während in der Sozialversicherung höhere Sachbezüge z.B. auch höhere Renten zur Folge haben. Abweichend von den bisher geltenden Sachbezugsverordnungen findet künftig generell eine gesonderte Bewertung - und damit Anrechnung - der freien Beleuchtung nicht mehr statt. Diese wird vom Pauschbetrag für die freie Unterkunft mitumfaßt.

Die vorgesehene Regelung bewertet ab 1. Juli 1995 die freie Unterkunft (einschließlich freie Heizung und Beleuchtung) mit 315 Deutsche Mark, während bis zum 30. Juni 1995 nach der bis dahin maßgebenden Sachbezugsverordnung hierfür 280,60 Deutsche Mark anzusetzen sind. Die Steigerung ist unter Berücksichtigung der allgemein überdurchschnittlichen Mieterhöhungen in den letzten Jahren gerechtfertigt und vertretbar. § 4 der Sachbezugsverordnung ist nicht anzuwenden, da er im wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 5 der Sachbezugsverordnungen bis 1994 entspricht, der nach bisherigem Recht ebenfalls nicht zu berücksichtigen war.

§ 3 Abs. 1 Satz 4 AusglV ist redaktionell angepaßt worden.

Für das Beitrittsgebiet gilt gemäß der Regelung in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 13a des Einigungsvertrages § 7 der SachBezV 1995. Durch die Nichtanwendbarkeit von § 4 der SachBezV 1995 ist im Beitrittsgebiet die freie Unterkunft (Wohnung) daher mit dem vorgesehenen Pauschalwert von 180 Deutsche Mark zu bewerten, der auch die Kosten für Heizung und Beleuchtung umfaßt.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

III. Finanzieller Teil

Finanzielle Auswirkungen

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Anhebung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten geringe, nicht bezifferbare Kosten. Die Auswirkungen der neuen Sachbezugswerte für die Unterkunft können nicht quantifiziert werden. Erhöhungen dürften vielfach Absenkungen gegenüberstehen.

Im sozialen Entschädigungsrecht wird es durch die Verringerung des anzusetzenden Wertes für die freie Heizung (24 Deutsche Mark statt bisher 61 Deutsche Mark) und den Wegfall der gesonderten Bewertung der freien Beleuchtung (bisher 12,20 Deutsche Mark) in einer Reihe von Versorgungsfällen zu einer geringfügigen Erhöhung der zustehenden Ausgleichsrente kommen. Diese Mehraufwendungen werden zum Teil durch die höhere Ansetzung des Wertes für freie Unterkunft - und dadurch bedingt eine geringfügig niedrigere Ausgleichsrente - wieder aufgefangen. Da aber der Personenkreis mit freier Unterkunft wesentlich kleiner ist, werden sich per Saldo geringfügige Mehraufwendungen ergeben. Diese werden mangels genauer Daten auf bis zu maximal rund 0,2 Mio. Deutsche Mark geschätzt und können innerhalb der Schätzmenge des Haushalts aufgefangen werden. Die finanziellen Belange der Länder werden - in weit geringerem Maße - dadurch berührt, daß sich die Änderungen in der Einkommensfeststellung auch auf Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (Länderanteil: 60 v. H.) und dem Bundesseuchengesetz (volle Kostentragung durch die Länder) auswirken.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Die Sachbezüge und damit auch deren Wertzuwachs unterliegen der Steuer- und Sozialabgabepflicht. Dadurch wird das für Konsumzwecke verbleibende Einkommen der Betroffenen etwas verringert. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist schon wegen der relativ geringen Zahl der Betroffenen nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ist daher nicht zu rechnen. Dies gilt auch hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts.

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Bewertung der Sachbezüge

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.